

# Affalterbach



**Leistungsschau 2016**  
**17. und 18.09.**



## ***Bitte beachten Sie den Frühbucherrabatt bis zum 30.09.2015***

### **Leistungsschau 2016 in Affalterbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungsschau 2016 findet am 17. und 18. September 2016 in dem Gewerbegebiet in Affalterbach statt.

Das Gewerbegebiet dient hierzu als Veranstaltungsort.

Wenn jeder etwas über sich hinauswächst, Individuelles bietet, Kurioses schafft oder Sensationelles präsentiert, wird es ein Fest über zwei Tage, welches jedem Aussteller Nachhaltigkeit und Erfolg bringt.

Wir als Veranstalter werden uns um ein ansprechendes und abwechslungsreiches Programm kümmern und hoffen, dass erneut wieder 10.000 Besucher die Leistungsschau besuchen werden.

Besonders hervorheben möchten wir unsere Werbepakete sowie die Premium-Partnerschaft für die Leistungsschau 2016.

Die Bewirtschaftung findet an einem zentralen Platz statt. Falls Sie Ihre Mitarbeiter oder Gäste hierzu einladen möchten, bieten wir den Erwerb von Wertschecks an. Ein Verkauf von Speisen und Getränken am eigenen Stand ist nicht zulässig.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle weitere Informationen sowie die Anmeldeunterlagen.

Bitte senden Sie uns diese bis zum 30.11.2015 zu. Bitte beachten Sie auch den Frühbuchervorteil von 50 € - sofern uns Ihre Anmeldung bis zum 30.09.2015 erreicht.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung an Gewerbetreibende die das Gewerbegebiet bereichern.

Ingrid Klemm  
1. Vorstand

Boris Schwarz  
2. Vorstand

## Anmeldung als Aussteller

## Anmelde-Rechnungs- u. Aussteller- Nr.:

(wird vom Veranstalter ausgefüllt)

### Aussteller (mit Angabe der Rechtsform)

Firma

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Webseite (URL)

Geschäftsführer

Ansprechpartner

### Abweichende Rechnungsanschrift

Firma

Straße

PLZ / Ort

Die Begleichung der Teilnahmegebühr erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug der Gebühr erfolgt zu 50 % zum 31.01.2016 und zu 50 % zum 31.08.2016.

### Sachspende

Gerne bin ich bereit eine oder mehrere Sachspenden beizusteuern  
(Wert ab 25 Euro).

## Ausstellungsfläche

- Wir sind im Gewerbegebiet und öffnen unseren Betrieb.
- Wir brauchen folgende Ausstellungsfläche \_\_\_\_ qm in einer Halle.
- Wir brauchen Freilandfläche \_\_\_\_\_ qm.

## Besondere Wünsche

Die Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch während der Veranstaltung sind in den Teilnahmegebühren enthalten. Dabei geht der Veranstalter von einem üblichen Bedarf für einen Ausstellungsstand aus. Wird ein erhöhter Bedarf benötigt, bedarf es einer gesonderten Absprache.

- Wasseranschluss**  
Die Verteilung an den Ständen ist in der Verantwortung der Aussteller.

- Elektroanschluss 220 V**  
Die Verteilung an den Ständen ist in der Verantwortung der Aussteller. Das Kabel vom Verteiler zum Ausstellungsstand stellt der Aussteller selbst. **Speziell im Außenbereich müssen die Elektro-Installationen die Schutzart IP44 – spritzwassergeschützt- aufweisen.**  
Der Veranstalter haftet nicht für ausstellereigene Installationen und behält sich das Recht vor, Installationen auf die Einhaltung der VDE - Richtlinien überprüfen zu lassen (siehe Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen, Punkt Technische Leistungen).

Die Preise für die Teilnahmegebühr beträgt für **Nichtmitglieder** des GHV Affalterbach e.V. 950 Euro.

Für **Mitgliedsunternehmen (Mitglied seit 01.01.2015)** des GHV Affalterbach e.V. beträgt die Teilnahmegebühr 450 Euro.

**Bei einer Anmeldung bis zum 30.09.2015 erhalten die Mitglieder und Nichtmitglieder einen Nachlass von 50 Euro auf die Teilnahmegebühr.**

## Werbepaket

Als Teilnehmer der Leistungsschau können Sie auch Ihre Interessenten, Kunden und Partner auf die Leistungsschau einladen. Mithilfe dieser Plattform präsentieren Sie Ihr Unternehmen greifbar nah. Wir haben für Sie folgende Werbepakete zur Auswahl



### Werbepaket Standard *enthält*

100 Flyer DIN-Lang (passend als Beilage für Ihren Schriftverkehr)  
100 Aufkleber „Wir sind dabei“ (passend für Briefumschläge)  
Flyer DIN-Lang als PDF-Datei, Aufkleber als PDF Datei



### Werbepaket Pro zum Preis von 199,00 € *enthält*

300 Flyer DIN-Lang personalisiert mit Firmenlogo und Halle / Standnummer  
300 Aufkleber „Wir sind dabei“ personalisiert mit Firmenlogo  
Flyer DIN-Lang als PDF-Datei, Aufkleber als PDF Datei  
(Ihr Logo muss uns als Vektordatei vorliegen)

## Premium-Partner

Werden Sie Premium-Partner der Leistungsschau 2016. Mithilfe dieser Partnerschaft unterstützen Sie die Leistungsschau in besonderer Art und Weise.



### Ich Interessiere mich für eine Premium-Partnerschaft zum Preis von 999 Euro mit folgenden Bestandteilen.

#### *Präsentation Ihres Unternehmens*

- Druck Ihres Logos auf folgenden Medien: Flyer, Plakate, Banner auf dem Gelände der Leistungsschau, Hallenplan, Hinweisschilder
- Druck Ihres Logos auf den Anzeigen in den regionalen Zeitungen
- Nennen Ihres Unternehmens bei der Eröffnung der Leistungsschau  
(Ihr Logo muss uns als Vektordatei vorliegen)

#### Als Dankeschön erhalten Sie von uns:

- 3 Rundflüge mit dem Hubschrauber
- 5 Wertgutscheine a 10 € für Sie oder Ihre Mitarbeiter
- Auf Wunsch ein Interview auf der Showbühne

Vielen Dank für Ihre Anmeldung und Unterstützung der Leistungsschau 2016 !  
Bitte beachten Sie, dass wir das beiliegende SEPA-Mandat ebenfalls benötigen.

Die beiliegenden allgemeinen Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt und liegen mir vor.

## SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE55ZZZ00001502285  
Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Ich ermächtige den GHV Affalterbach e.V., Zahlungen für die Teilnahmegebühr, das Werbepaket oder die Premium-Partnerschaft von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt zu den im Antrag angegebenen Terminen in zwei Teilen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom GHV Affalterbach e.V., auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kontoinhaber (mit Angabe der Rechtsform)

Firma

Straße

PLZ / Ort

IBAN

**DE**

Kreditinstitut

---

Ort / Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

## 1. Zulassung und Bestätigung

Alle Firmen der Industrie, des Handels, Handwerks, desgleichen Verbände und Organisationen können sich daran beteiligen. Ein Konkurrenzaußschluß ist nicht zulässig. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die Platzzuteilung wird ausschließlich vom GHV vorgenommen. Die Reihenfolge des Eingangs der Ausstellermeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend. Der dem Aussteller zugewiesene Stand ist nicht übertragbar. Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bestätigte Ausstellungsstände zu annullieren, wenn hierfür Gründe vorliegen, die der Ausstellungsleitung bei Bestätigung nicht bekannt waren. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Zulassung aufzukündigen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 50 % der vorläufigen Kosten fällig.

## 2. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt nur durch ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Zahlungskonditionen finden Sie in den Anmeldeunterlagen.

## 3. Rücktritt

Im Ausnahmefall ist die Ausstellungsleitung berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die vermietete Fläche zu verfügen. Sollte es gelingen, den Stand ohne Nachteil zu vermieten, so ist vom Aussteller als Entschädigung für entstandene Leistungen und Kosten eine pauschale Abstandssumme von 50 % der vorläufigen Kosten zu zahlen. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, ebenso wenn der Stand nicht mehr anderweitig vermietet werden kann. Muss der Stand vom Veranstalter dekoriert werden, um das Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen, gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Mieters. Übernimmt ein Ersatzmieter den Platz zu einem geringeren Preis, muss der Aussteller den Differenzbetrag tragen. Eine Rücktrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen und der Veranstalter muss sein Einverständnis schriftlich bestätigen.

## 4. Höhere Gewalt

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht vertreten kann, auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit. Bei einer Terminüberschneidung, die der Aussteller nachweisen muss, kann er aus dem Vertrag entlassen werden. Er muss dann einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50 % der vorläufigen Kosten entrichten. Kann die Veranstaltung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, ist je nach Zeitraum ein Unkostenbeitrag zwischen 25 % und 50 % der vorläufigen Kosten zu zahlen. Muss die Ausstellung auf Grund höherer Gewalt geschlossen werden, so ist die Verantwortung der Ausstellungsleitung aufgehoben. In diesem Falle ist sie zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet.

## 5. Gestaltung der Stände

Jeder Aussteller hat die Auflage, an seinem Stand Name und Anschrift an der Blende gut sichtbar anzubringen. Bei Versäumnis wird dies vom Veranstalter vorgenommen und dem Mieter in Rechnung gestellt. Jeder Aussteller muss seinen Stand so gestalten, dass er sich in das Gesamtbild einfügt. Alles für den Aufbau verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Jeder Stand muss mit einem sauberen Bodenbelag ausgelegt werden. Kisten, Kartons usw. dürfen nicht innerhalb des Standes gelagert werden, entweder ist dafür eine Kabine vorgesehen, oder der Stand muss so gestaltet werden, dass das Material nicht zu sehen ist. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe (2,50 m) bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Bei Vorführungen mit Musikuntermalung sind die Vorschriften der GEMA zu beachten.

## 6. Abbau

Firmen, die im Freigelände Grabungen vornehmen, haften für die Beschädigungen von Leistungen, Kabeln usw. Auch hier muss jeder seinen zugewiesenen Platz wieder im alten Zustand übergeben. Betonsockel, Steine, Platten usw. müssen entfernt werden, das Material ist abzufahren. Der Abbau der Stände in den Hallen muss am gleichen Abend erfolgen. Das Zelt muss am Montag abgebaut werden.

## 7. Strom und Wasser

Anschlüsse für die einzelnen Stände (Strom) gehen zu Lasten des einzelnen Ausstellers. Die Anschlüsse werden in Zusammenarbeit

zwischen Aussteller, Ausstellungsleitung und Installationsfirma verlegt. Wasser kann an einer zentralen Stelle mit eigenen geeigneten Behältern entnommen werden.

## 8. Werbung / Bewirtschaftung

Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie Ansprache von Besuchern usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unzulässig. Vorführungen dürfen nur innerhalb des Standes stattfinden. Eine zu große Lärmbelastung ist zu vermeiden. Es darf keine kostenpflichtige Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgen.

## 9. Hausrecht und Zuwiderhandlung

Während des Aufenthaltes auf dem gesamten Ausstellungsgelände unterwirft sich der Aussteller dem Hausrecht des Veranstalters. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen oder die Anordnung im Rahmen des Hausrechtes berechtigen die Ausstellungsleitung, wenn die Zuwiderhandlung nach Ermahnung nicht eingestellt wird, zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

## 10. Unfallverhütung und Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung. Schäden, die durch Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Sturm, Wassereinbruch usw. entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom, Gas und Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Ausstellung und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemeinen anerkannten Regeln über die Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften sowie die gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten. Teilnehmer, die ihre Stände in den Hallen haben, müssen zum Schutz des Hallenbodens Teppichboden im Bereich der Stände auslegen. Für die Entsorgung des Teppichs ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

## 11. Bewachung

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die Beschädigungen und Verluste an den einzelnen Ständen. Hierfür trägt jeder Aussteller selbst die Haftung. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

## 12. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Die Reinigung der Standfläche obliegt den Ausstellern. Das gleiche gilt für die Firmen im Freigelände. Die Standfläche muss nach Veranstaltung besenrein an die Ausstellungsleitung übergeben werden. Für die Entsorgung des entstehenden Mülls ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse zur Verfügung gestellt.

## 13. Toiletten

Die Benutzung der Toiletten in den Ausstellungshallen ist untersagt. Zur allgemeinen Benutzung sind mehrere WC-Stationen über das Ausstellungsgelände verteilt.

## 14. Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Personenschaden außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungsgut selbst zu versichern, sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung abzuschließen.

## 15. Anerkenntnis

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.